

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS (EU) 2023/841 DER KOMMISSION

vom 19. April 2023

zur Ernennung der Vertreter der Kommission im Verwaltungsrat und im Haushaltsausschuss des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 154 Absatz 1 und Artikel 171 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Verwaltungsrat und der Haushaltsausschuss bestehen jeweils aus einem Vertreter pro Mitgliedstaat, zwei Vertretern der Kommission und einem Vertreter des Europäischen Parlaments sowie ihren jeweiligen Stellvertretern.
- (2) Mit dem Beschluss C(2016) 3228 ernannte die Kommission ihre Vertreter und ihre jeweiligen Stellvertreter im Verwaltungsrat und im Haushaltsausschuss des Amtes.
- (3) Die Kommission hat beschlossen, die Zuständigkeit für einen Stellvertreter vom Referat „Finanzvorschriften 2 und Programmverwaltung“ auf das für die dezentralen Agenturen zuständige Referat „Interne Politikbereiche“ innerhalb der Generaldirektion Haushalt zu übertragen.
- (4) Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss C(2016) 3228 final, der daher aufgehoben wird —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Folgende Personen werden zu Vertretern der Kommission im Verwaltungsrat und im Haushaltsausschuss des Amtes ernannt:
 - a) der stellvertretende Generaldirektor der GD Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU, der für geistiges Eigentum und dessen Durchsetzung, einschließlich der Bekämpfung von Nachahmungen, zuständig ist;
 - b) der Direktor der GD Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU, der für geistiges Eigentum und dessen Durchsetzung, einschließlich der Bekämpfung von Nachahmungen, zuständig ist.
- (2) Folgende Personen werden zu Stellvertretern ernannt:
 - a) der Referatsleiter der GD Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU, der für geistiges Eigentum und dessen Durchsetzung, einschließlich der Bekämpfung von Nachahmungen, zuständig ist;
 - b) der Referatsleiter, der für die dezentralen Agenturen der GD Haushalt zuständig ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt für die Personen, die zum Zeitpunkt der Annahme dieses Beschlusses die in Artikel 1 genannten Posten vorübergehend oder ständig innehaben, bzw. für ihre Nachfolger.

⁽¹⁾ ABl. L 154 vom 16.6.2017, S. 1.

Artikel 3

Der Generaldirektor der GD Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU teilt dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, dem Vorsitzenden des Haushaltsausschusses und dem Exekutivdirektor des Amtes die Namen der in Artikel 1 genannten Personen mit.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 5

Der Beschluss C(2016) 3228 final wird aufgehoben.

Brüssel, den 19. April 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN
